

Satzung des Angelsportverein „Eider " Hamdorf und Umgebung e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen -Angelsportverein „Eider" Hamdorf und Umgebung e.V.
2. Er ist unter der Nr. VR 176 RD im Vereinsregister beim Amtsgericht in Kiel eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz in Hamdorf.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Er ist Mitglied des Landessportfischerverbandes Schleswig-Holstein e.V. sowie des Kreissportverbandes Rendsburg-Eckernförde e.V. und erkennt deren Satzung an.
6. Über den Beitritt zu weiteren Verbänden, Vereinen oder Organisationen entscheidet die Mitgliederversammlung, in Ausnahmefällen der Vorstand, mit einfacher Mehrheit, desgleichen über den Austritt.
7. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuer begünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes sowie die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Interessenvertretung seiner Mitglieder zur Erhaltung bzw. Schaffung von Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Ausübung aller Formen des waid- und hegegerechten Angelns sowie die Erhaltung und Pflege der Natur, insbesondere der Gewässer in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Verwaltungsbehörden, Vereinigungen und Verbänden.
2. die Ausübung und Förderung des waid- und hegegerechten Angelns.
3. die Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Gewässern in Verbindung mit einheitlich geregelten Schutzmaßnahmen.
4. die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Wort und Schrift, Presse und Rundfunk im Sinne der Zielsetzung.
5. das Durchführen von Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes sowie des Angelsports.
6. die Betätigung seiner Mitglieder im Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur-, und Tierschutz sowie in der Jugendarbeit.

§ 3 **Grundsätze, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Davon unberührt bleiben die Erstattungen von Geldern, welche im Auftrag des Vorstandes von Mitgliedern des Vereins für satzungsmäßige Zwecke verauslagt werden.

§ 4 **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab Vollendung des 12. Lebensjahr werden, die sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen.
2. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind Angehörige der Jugendgruppe. Die Jugendgruppe führt ein Vereinsleben nach eigener Ordnung innerhalb der Regeln des Vereins und seiner Satzung.
3. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Kassenwart.
4. Die Aufnahme erfolgt durch Beschlussfassung des Gesamtvorstandes. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung der Aufnahme brauchen nicht angegeben werden.
5. Die Mitgliedschaft wird mit Aushändigung des Sportfischerpasses wirksam.
6. Minderjährige bedürfen für die Beitrittserklärung der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
7. Die Sportfischerprüfung gilt sinngemäß für die Aufnahme in den Verein.
8. Die fördernde Mitgliedschaft von natürlichen Personen (ab 18 Jahre) und juristischen Personen ist zulässig.

§ 5 **Austritt aus dem Verein**

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod des Mitgliedes.
 - b) durch freiwilligen Austritt.
 - c) durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresschluss erfolgen und ist dem Vorstand spätestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder Ausschluss ist der Sportfischerpass zurückzugeben
4. Der Ausgeschiedene hat keinen Anspruch am Vermögen des Vereins sowie Erstattung von bereits gezahlten Beiträgen.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss des Mitgliedes kann erfolgen, wenn es:

1. ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat.
2. sich durch Fischereivergehen und -übertretungen strafbar macht oder gegen Grundsätze der Waidgerechtigkeit verstößt, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Taten bewusst duldet.
3. den Bestrebungen des Verbandes oder des Vereins zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen dieser schädigt.
4. innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streitigkeiten und Beanstandungen gegeben hat.
5. trotz Mahnung mit seinen Beiträgen ohne Angabe eines triftigen Grundes im Rückstand geblieben ist.

Der Ausschluss erfolgt nach eingehender Klärung durch den Gesamtvorstand und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Er enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte, entbindet es aber nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres.

§ 7 Anfechtung des Ausschlusses

Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellen des Ausschlussbescheides steht dem Ausgeschlossenen das Recht des Einspruchs beim Vorstand zu. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung auf Grund des festgestellten Sachverhaltes und nach Anhören des Betroffenen. Deren Beschluss ist endgültig.

§ 8 Beiträge

1. Bei Eintritt in den Verein hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Der Jahresbeitrag ist spätestens zur Jahreshauptversammlung eines jeden Jahres für das laufende Jahr im voraus zu zahlen.
3. Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie des Mitgliedsbeitrages werden jeweils durch die Jahreshauptversammlung festgelegt und können auch nur durch diese geändert werden. Dazu ist die einfache Stimmenmehrheit ausreichend.
4. Alle Mitglieder unterliegen der Beitragspflicht. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Beitragsermäßigungen sind schriftlich einzureichen und vom Vorstand zu genehmigen.

§ 9 Sondergebühren

Die Festsetzung von Sondergebühren, wie z.B. für nicht geleistete Arbeitsdienste ist ebenfalls der Abstimmung der Jahreshauptversammlung vorbehalten.

§ 10 Vorstand des Vereins

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Schriftführer
- d) Kassenwart
- e) Gewässerwart
- f) Sportwart
- g) Gerätewart
- h) Jugendwart

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung jeweils auf drei Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt alternierend wie folgt:

- 1. Vorsitzender, Jugendwart
- 2. Vorsitzender, Sportwart, Gerätewart
- Schriftwart, Kassenwart, Gewässerwart

Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.

Sie haben der Jahreshauptversammlung zu ihrer Entlastung Rechenschaft abzulegen. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.

Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Aufteilung der Arbeitsgebiete gemäß der Geschäftsordnung. Sie alle haben die Pflicht, den Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten nach besten Kräften zu unterstützen.

§ 11 Kassenführung

Die Kassenführung regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Zu ihr ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen, wobei der Tag der Einberufung sowie der Tag der Versammlung nicht mitgezählt werden. Die Einladung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich per E-Mail – sofern das Mitglied sein Einverständnis erklärt hat.
2. Die Jahreshauptversammlung hat die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.
3. Die Jahreshauptversammlung hat weiterhin die grundsätzliche Aufgabe, die Rechenschaftsberichte des Vorstandes entgegenzunehmen, den Vorstand zu wählen, die beiden Kassenprüfer zu bestellen, den Haushaltsplan und die Richtlinien für die Vereinstätigkeit im laufenden Jahr zu beraten und festzulegen.

4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab Vollendung des 14. Lebensjahres.
5. Alle Beschlüsse - mit Ausnahme von Satzungsänderungen (s. Abs.6) - werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.
6. Über die Jahreshauptversammlung und deren Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Über Satzungsänderungen entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen. Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige, zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung in das Vereinsregister erforderliche, formelle Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 13 außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn der Vorsitzende es für nötig erachtet, der Vorstand es beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Für die Einberufung und Beschlussfassung gilt §12.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über wichtige Aussprachen und Anregungen der Mitgliederversammlung bindende Beschlüsse durch Abstimmung herbeizuführen oder Entscheidungen gemäß § 15 zu treffen.

Über die außerordentliche Hauptversammlung und deren Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Ehrenmitgliedschaft und weitere Ehrungen

Auf Anregung der Mitgliederversammlung oder auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder, die langjährig dem Verein angehören und sich besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

Weitere Ehrungen für langjährige Mitgliedschaften bzw. besondere Verdienste regelt die Ehrenordnung.

§ 15 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung bedarf es einer eigens zu diesem Zweck gem. §13 einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Auflösung und die hierüber beabsichtigte Abstimmung klar erkenntlich sein müssen.

Zur Beschlussfassung in diesem Sinne ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 16
Verteilung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Unterschriften:

_____ 1. Vorsitzender
_____ 2. Vorsitzender
_____ Schriftwart
_____ Kassenwart
_____ Jugendwart
_____ Mitglied aus der Versammlung
_____ Mitglied aus der Versammlung

Die vorstehende Fassung der Satzung wurde unter Berücksichtigung aller bisherigen Satzungsänderungen von der Mitgliederversammlung am 13. Februar 2016 mit

_____ Ja-Stimmen, _____ Nein-Stimmen und _____ Enthaltungen angenommen.

Hamdorf, den 13.02.2016

_____ 1. Vorsitzender

_____ Schriftwart